

A N F R A G E Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Martin Zuber (SVP, Waltalingen und Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

betreffend Schiessanlagen im Kanton Zürich

Ausgangslage: (Bodenschutz und Lärmsanierungen wie weiter?)

Die meisten der Schiessanlagen (inkl. stillgelegte Anlagen) in den Gemeinden stehen vor grösseren Sanierungen im Bereich Bodenschutz sowie Lärmsanierungen.

Die Gemeinden sind für die Durchführung der obligatorischen Übungen durch den Bund und Kanton verpflichtet, Schiessanlagen zu unterhalten. Die Zusammenarbeit wird in den meisten Gemeinden den ortsansässigen Schützenvereinen oder als Verbundsaufgabe wahrgenommen. Schützenvereine werden nur als solche anerkannt, wenn ihre Statuten von Kantonalverband und der Militärverwaltung geprüft und für in Ordnung befunden werden. So müssen die Statuten den Passus erhalten, dass der Verein Bundesübungen anbietet und durchführt. Dieser Teil der Statuten ist Voraussetzung, dass die Schützenvereine überhaupt die entsprechende Munition für die Bundesübungen von der SAT (Sektion ausserdienstliche Tätigkeiten) erhalten.

Für die Sanierungen des Bodens hat das AWEL Richtlinien erlassen bezüglich der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit. Im Weiteren wurde der zeitliche Ablauf für die Bodenschutzsanierungen den Gemeinden schriftlich zugestellt.

Die Information der verantwortlichen Personen im AWEL ist umfassend und klar. Bezüglich Finanzierung und Verantwortlichkeit sind durch die Streitigkeiten von Bund und Kanton Unsicherheiten bei den Gemeinden und Vereinen aufgetreten.

Zusätzlich kommen neue übertriebene Lärmschutzverordnungen dazu, welche bei den Gemeinden grössere Investitionen und Unterhaltsarbeiten auslösen werden.

Bestehende ortsfeste Anlagen müssen gemäss Art. 13 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV) so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden. Die Grenzwerte für den Lärm ziviler Schiessanlagen werden in Anhang 7 der LSV definiert (siehe Beilage 2). Gemäss Art. 36 Abs. 1 LSV ermittelt die «Vollzugsbehörde» die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Unsicherheiten empfiehlt die FALS der Gemeinde als Anlagehalterin der Schiessanlagen die Erstellung eines Gutachtens mit umfassender Lärmbelastung, also der Lang- und Kurzdistanz. Damit kann verhindert werden, dass jetzige Investitionen in den Lärmschutz umsonst getätigt werden. Die durchschnittlichen Kosten für ein Gutachten belaufen sich auf ca. 15'000 Franken pro Schiessanlage. Da der Bund und der Kanton für das ausserdienstliche Schiessen verantwortlich sind, wäre eine angemessene Beteiligung bei den geschilderten Massnahmen zwingend.

Fragen:

1. Wie sieht die Regierung die Zusammenarbeit und Koordination bzw. Altlasten der zuständigen Stellen Bodensanierung (AWEL) und Lärmschutzverordnung (FALS)?
2. Wie sieht die Regierung die Kostenbeteiligung bei Lärmschutzbauten bzw. bei den aufwendigen und teuren Lärmschutzmassnahmen anlog der Bodensanierungen?
3. Wie werden die Gemeinden und die Schützenvereine bei der ungewissen Ausgangslage von den zuständigen Fachstellen unterstützt?

Martin Farner
Martin Zuber
Dieter Kläy